

Mandanten-Rundbrief

- September 2024 -

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

in dieser Ausgabe unseres Mandanten-Rundbriefes empfehlen wir Ihnen insbesondere die Lektüre der Aufsätze zur unwirksam vereinbarten Vertragsstrafe (Seite 3 und Seite 7) sowie den arbeitsrechtlichen Aufsatz zum Beweiswert einer „passgenauen“ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Seite 17).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmerich Bornheim
Rechtsanwalt

Vangerowstraße 20
69115 Heidelberg
Tel.: 06221/91290
Fax: 06221/912929

Myliusstraße 14
60323 Frankfurt
Tel.: 069/72737415
Fax: 069/72737491

Finkenstraße 7
80333 München
Tel.: 089/38859720
Fax: 089/38859728

Inhalt

I.	Privates Bau- und Architektenrecht	3
1.	Abrechnung von Nullpositionen, Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe und AGB-Kontrolle	3
2.	Kein Leistungsverweigerungsrecht bei Bedenken nach ausdrücklicher Anweisung!	6
3.	Unwirksame Vertragsstrafenklausel in einem Einheitspreisvertrag	7
4.	Planungsleistungen des Architekten	8
5.	Zur Abrechnung des Mangelbeseitigungsvorschusses	10
6.	Wirksamer Grundstückskaufvertrag trotz Schwarzgeldabrede	11
II.	Leitsätze zum Privaten Bau- und Architektenrecht	13
1.	Zugangsnachweis schriftlicher Erklärungen durch Einwurf-Einschreiben nur dann, wenn kostenpflichtiger „Auslieferungsbeleg“ und nicht nur der „Sendungsstatus“ vorgelegt werden kann	13
2.	Kürzung des Vergütungsanspruchs nach § 650f Abs. 5 BGB (§ 648a Abs. 5 BGB alte Fassung) um den durch Mängel entstandenen Minderwert bei fehlender Bereitschaft zur Mängelbeseitigung	13
3.	Unberechtigte Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt zur Gegenkündigung aus wichtigem Grund	14
4.	Partei hat im Rahmen der Schadensschätzung grundsätzlich Anspruch auf Einholung eines Sachverständigengutachtens	14
III.	Arbeitsrecht	15
1.	Annahmeverzugslohn und böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes	15
2.	Beweiswert einer „passgenauen“ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	17

I. Privates Bau- und Architektenrecht

1. **Abrechnung von Nullpositionen, Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe und AGB-Kontrolle**
 - a) **Ordnet der Auftraggeber beim Einheitspreisvertrag nachträglich den Wegfall einzelner Leistungen an und kommen diese Leistungen dann letztlich einvernehmlich nicht zur Ausführung, liegt keine Mengenminderung gemäß § 2 VOB/B vor. Für die „Nullpositionen“ kommt dann – soweit die Parteien nichts anders vereinbaren - nur eine Abrechnung nach § 8 VOB/B bzw. § 648 BGB (analog) in Betracht.**
 - b) **Eine AGB-Klausel, nach der die Vertragsstrafe für die Überschreitung der Fertigstellungsfrist auf 5 % der vor der Ausführung des Auftrags vereinbarten Nettoauftragssumme begrenzt ist, beeinträchtigt beim Einheitspreisvertrag den Auftragnehmer nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.**
 - c) **Dies gilt auch, wenn unklar ist, ob mit der Klausel auf die Nettoangebotssumme oder die Nettoschlussrechnungssumme Bezug genommen wird. Diese Unklarheit geht gem. § 305c Abs. 2 BGB bei der Auslegung zu Lasten des Verwenders.**
 - d) **Eine AGB-Klausel, die als Sicherungsvereinbarung einen 5% - Einbehalt vorsieht, ohne den Zeitraum für den Einbehalt zu regeln, benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen, weil der Auftraggeber die Bürgschaft dann nach seinem Belieben befristen kann.**

OLG Hamm vom 05.07.2024 – Az: 12 U 95/22

Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt die Beklagte mit der Klage auf Zahlung restlichen Werklohns für die Herstellung und den Einbau von Fenstern bei einem Neubauvorhaben in Anspruch. Mit Schreiben vom 06.11.2018 erteilte die Beklagte der Klägerin den Auftrag.

In einem Verhandlungsprotokoll hatten die Parteien folgende Ausführungsfristen geregelt: "Werkplanung nach Auftragserteilung 3 KW Montagebeginn 2. KW 2019/Fertigstellung 7 KW".

Das Verhandlungsprotokoll wurde nach dem Auftragsschreiben Vertragsgrundlage. Weiter wurde in dem Auftragsschreiben für Einbehalte folgendes geregelt:

"Sie können Abschlagszahlungen nach Baufortschritt beanspruchen bis zu 90 % der Auftragssumme, weitere 5 % werden nach Abnahme bezahlt. Es wird ein Gewährleistungseinbehalt von 5 % der Auftragssumme vereinbart, der gegen Bankbürgschaft entsprechend der VOB/B abgelöst werden kann"

und eine Vertragsstrafe wie folgt vereinbart:

"Geraten Sie mit der Fertigstellung Ihrer Leistungen in Verzug, so sind Sie verpflichtet, uns für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme."

Nachträglich wurde von der Beklagten der Wegfall einzelner Leistungen aus dem Angebot der Klägerin angeordnet und von der Beklagten einvernehmlich akzeptiert. Am 17.07.2019 wurden die Bauleistungen technisch abgenommen.

Die Klägerin erstellte eine Schlussrechnung, die für die entfallenen Fensterelemente jeweils 50 % des ursprünglichen Auftragspreises auswies. Die Rechnung endete mit einer Nettoauftragssumme auf 361.827,77 EUR bzw. 430.575,05 EUR brutto. Unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt unstreitig 368.214,29 EUR verblieb eine Restforderung von 62.360,76 EUR brutto.

Nach Prüfung ergab sich für die Beklagte eine Nettorechnungssumme von 360.020,66 EUR. Ferner wurden von der Nettosumme u.a. eine Vertragsstrafe in Höhe von 18.169,70 EUR abgezogen. Demzufolge leistete die Beklagte nur eine Teilzahlung auf die Schlussrechnung der Klägerin. Die Klägerin erhob daraufhin Klage zum Landgericht, welches der Klage nur teilweise stattgab. Die Klägerin ging deshalb in die Berufung.

Entscheidung:

Die Berufung hatte teilweise Erfolg.

1. Zum Wegfall einzelner Positionen aus dem Leistungsumfang führte das OLG aus, dass der BGH mit Urteil vom 26.01.2012 - VII ZR 19/11 – entschieden hatte, dass der Auftragnehmer einen Anspruch nach Maßgabe des § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B haben kann, wenn Leistungspositionen im VOB/B-Einheitspreisvertrag entfallen (Nullpositionen). Ein dahin gehender Anspruch besteht, wenn der Entfall der Positionen auf einer Äquivalenzstörung beruht. Gelangen jedoch einzelne Leistungspositionen eines nach Einheitspreisen abzurechnenden Bauvertrages nicht zur Ausführung, ohne dass dies auf einer Kündigung, einem Verzicht oder einer Anordnung des Bestellers beruht, so entfällt nach in der Literatur einhellig vertretener Auffassung dadurch nicht der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung in Höhe der Beträge, die er zur Deckung seiner unabhängig von der Leistungserbringung anfallenden Gemeinkosten sowie seines Gewinns in die Einheitspreise für die entfallenen Leistungen einkalkuliert hat. Umstritten ist hingegen die Frage nach den rechtlichen Grundlagen für diesen Vergütungsanspruch. Der Weg über § 2 VOB/B kommt aber nur in Betracht, wenn ein Fall der Äquivalenzstörung vorliegt, weil § 2 VOB/B einen interessengerechten Ausgleich für Mengenänderungen herbeiführen will, wenn sich die anfängliche Schätzung als unzutreffend erweist. Wenn aber der Auftraggeber auf eine bestimmte Position verzichtet, fällt dies nicht unter § 2 VOB/B, da der Verzicht nicht mit der Ungenauigkeit einer Prognose vergleichbar ist, was der BGH in seiner Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben hat.

Für die Abrechnung solcher Nullpositionen kommt nur eine Abrechnung wie bei einer (Teil-) Kündigung nach § 8 VOB/B bzw. § 648 BGB in Betracht. Da die Nullpositionen vorliegend letztlich im Einvernehmen der Parteien nicht zur Ausführung gekommen sind, ist es nicht erheblich, ob eine Teilkündigung überhaupt zulässig war.

2. Zur Unwirksamkeit der Vertragsstrafe führte das OLG aus, dass der BGH mit Urteil vom 15.02.2024 – VII ZR 42/22 entschieden hatte, dass eine Klausel, mit welcher die Vertragsstrafe bei einem Einheitspreisvertrag auf "insgesamt 5 v. H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme" begrenzt wird, gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist, weil die maßgebliche Bezugsgröße für die Grenze von 5 % des Vergütungsanspruchs die Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe und nicht die Auftragssumme zu sein habe. Eine solche Regelung über die Bezugsgröße der Vertragsstrafe beeinträchtigt bei einem Einheitspreisvertrag den Auftragnehmer als Vertragspartner des Verwenders nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unangemessen. Die vorliegende zu beurteilende Vertragsstrafenklausel enthält ebenfalls keine Vorkehrungen für die Gefahr einer Überschreitung der für die Vertragsstrafe maßgeblichen Grenze und beschränkt sich lediglich auf die „Auftragssumme“. Sie ist daher ebenfalls unwirksam.

3. Auch den vereinbarten Sicherheitseinbehalt hielt das OLG für unwirksam, weil es sich um eine von Beklagtenseite gestellte allgemeine Geschäftsbedingung handelt und diese nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist. Die Sicherungsvereinbarung sieht einen Einbehalt von 5 % der Auftragssumme vor, der gegen Bankbürgschaft entsprechend der VOB/B eingelöst werden kann. Der Zeitraum für den Einbehalt ist nicht geregelt. Ein solche Klausel benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen. Denn sie ermöglicht dem Auftraggeber, die Bürgschaft nach seinem Belieben zu befristen. Für eine Begrenzung des Bestimmungsrechts auf die Dauer der Gewährleistungsfrist gibt die Klausel nichts her. Wäre dies gewollt gewesen, hätte dies zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Praxishinweis:

Die Entscheidung zeigt, dass es bei der Formulierung auch von üblichen vertraglichen Vereinbarungen in Bauverträgen regelmäßig auf Detailfragen ankommt, um deren Wirksamkeit zu beurteilen. Hätte die Vertragsstrafenklausel auf die „Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe“ als Bezugsgröße abgestellt, wäre sie wirksam gewesen. Hätte die Regelung zum Sicherheitseinbehalt klargestellt, dass der Gewährleistungseinbehalt „für die Dauer der Gewährleistungsfrist“ gilt, wäre das Erfordernis des Zeitraumes für den Einbehalt klargestellt gewesen.

Rechtsanwalt Dr. Frank Maier
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Heidelberg/München

2. Kein Leistungsverweigerungsrecht bei Bedenken nach ausdrücklicher Anweisung!

Wenn eine Frist zum Ausführungsbeginn vereinbart wurde und der Auftragnehmer aufgrund von Bedenken mit der Ausführung der Leistung nicht beginnt, kann der Auftraggeber nach Anweisung der Leistungserbringung den Vertrag unter Fristsetzung und Kündigungsandrohung kündigen und die Erstattung von Mehrkosten geltend machen, da ein Leistungsverweigerungsrecht nur in Ausnahmefällen besteht.

(redaktioneller Leitsatz)

BGH, Urteil vom 01.02.2024 - VII ZR 171/22

Sachverhalt:

Die Parteien schlossen unter Einbeziehung der VOB/B einen Werkvertrag über die Ausführung von Bodenbelagsarbeiten. Der Auftragnehmer erschien trotz Ankündigung, dass er mit den Bauausführungen beginnen werde, nicht auf der Baustelle und meldete Bedenken bezüglich der Ausführung der Leistungen an. Der Auftraggeber wies die Bedenkenanmeldung zurück und forderte den Auftragnehmer unter Fristsetzung und Kündigungsandrohungen auf, mit den Arbeiten zu beginnen und diese fertigzustellen. Der Auftragnehmer meldet daraufhin erneut dieselben Bedenken gegen die Ausführung an. Weitere Aufforderungen, mit den Arbeiten zu beginnen, blieben erfolglos. Infolgedessen kündigt der Auftraggeber in mehreren Teilkündigungen den Vertrag und beauftragt Drittunternehmer mit der Fertigstellung. Klageweise verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer Ersatz von Mehrkosten.

Entscheidung:

Der Auftraggeber durfte aufgrund des jeweils fruchtlos verstrichenen Baubeginns wirksam außerordentliche Teilkündigungen aussprechen. Ihm steht der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der entstandenen Mehrkosten aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VOB/B i. V. m. § 5 Abs. 4 Fall 1 zu. **Insbesondere stand dem Auftragnehmer nach den ausdrücklichen Anweisungen des Auftraggebers zur Aufnahme der Arbeiten kein Leistungsverweigerungsrecht zu, ohne dass es auf die Bedenken ankommt.** Ein Ausnahmefall, der den Auftragnehmer berechtigte, die Ausführung der Leistung trotz der Anweisung, die Leistung vorzunehmen, und der vorliegenden Haftungsübernahmeerklärung zu verweigern, liegt nicht vor. Nach den ausdrücklichen und nachhaltigen Hinweisen des Auftraggebers ist die Haftung des Auftragnehmers für die aus den Anweisungen resultierenden Mängel entfallen.

Praxishinweis:

Wenn der Auftraggeber trotz der Bedenkenanzeige zur Aufnahme der Leistung auffordert, liegt darin eine Haftungsübernahmeerklärung, sodass ein Leistungsverweigerungsrecht nur in Ausnahmefällen entstehen kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben besteht oder der Auftragnehmer gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt. Aufgrund der Darlegungs- und Beweislast und des Kostenrisikos sollte der

Auftragnehmer nach der Haftungsübernahmeerklärung die Leistung nur in eindeutigen Fällen verweigern.

Rechtsanwältin Natalja Gratz
Heidelberg

3. Unwirksame Vertragsstrafenklausel in einem Einheitspreisvertrag

Eine Vertragsstrafenklausel, die sich auf die Netto-Auftragssumme bezieht, benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen i.S.v. § 307 Abs.1 Satz 1 BGB und ist damit unwirksam.

BGH Urteil vom 15.02.2024 - VII ZR 42/22 (OLG München)

Sachverhalt:

Zwischen den Parteien bestand ein Werkvertrag zum Einheitspreis von 5.680.275,54 € netto. Die Ausschreibung der Beklagten nahm auf die VOB/B 2012 sowie die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der Beklagten Bezug. Die BVB enthielt folgende Vertragsstrafenklausel:

„2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung ... der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

[...]

0,2 v.H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;

[...]

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.“

Die BVB wurden Vertragsbestandteil. Die Leistungen wurden 8 Monate nach Fertigstellungstermin fertiggestellt und abgenommen. Die Schlussrechnungssumme belief sich auf 5.126.412,10 € netto. Die Beklagte zahlte den Werklohn mit Ausnahme eines Betrags i.H.v. 284.013,78 €, den sie gegenüber der Klägerin als Vertragsstrafe geltend macht. Die Klägerin begehrt Zahlung des Restwerklohns.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Die Vertragsstrafenklausel hält der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs.1 Satz1 BGB nicht stand. Dem Wortlaut nach lässt sich der Begriff „Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt“ verschieden deuten, da in der konkreten Klausel jedoch auf die **„im Auftragschreiben genannte Auftragssumme“** Bezug genommen wird, ist hier eindeutig auf den vereinbarten Einheitspreis abzustellen. Dadurch wurde die Klägerin entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, da die Vertragsstrafenklausel die Höchstgrenze von 5 % der Auftragssumme bei Überschreiten des Fertigstellungstermins überschreiten könnte (BGH, Versäumnisurt. v. 23.01.2003 – VII ZR 210/01), wenn sich das

Auftragsvolumen nachträglich verringert. Eine Vorkehrung, um eine Überschreitung zu verhindern, wurde nicht geregelt.

Praxishinweis:

Da die Vertragsstrafe grundsätzlich mit einem Prozentsatz vereinbart wird, ist sie kein feststehender Betrag, folglich ist es für eine Vertragsstrafenklausel unproblematisch, wenn die endgültige Abrechnungssumme noch nicht feststeht. Zwar soll die Vertragsstrafe für den Auftragnehmer spürbar sein, jedoch nicht unverhältnismäßig zu der erbrachten Werkleistung. Letzteres ist bei einem Betrag über 5 % der Abrechnungssumme gegeben.

Rechtsanwältin Laura Roth
München

4. Planungsleistungen des Architekten

Die in der HOAI geregelten "Leistungsbilder" sind Gebührentatbestände für die Berechnung des Honorars der Höhe nach. Ob ein Honoraranspruch dem Grunde nach gegeben oder nicht gegeben ist, lässt sich daher nicht mit Gebührentatbeständen der HOAI begründen. Die Planungsleistung des Architekten ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag.

OLG Celle, Urteil vom 07.02.2024 – 14 U 12/23

Sachverhalt:

Die Parteien haben einen Architektenvertrag geschlossen, wonach der Architekt Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung gemäß Leistungsphasen 1 bis 2 des Leistungsbildes Gebäude und Innenräume gemäß § 34 HOAI erbringen sollte.

Der Architekt verlangt mit seiner Klage ein Honorar für seine Architektenleistungen für das Bauvorhaben. Der Auftraggeber weigert sich, das in Rechnung gestellte Honorar vollständig zu zahlen, da der Architekt in der Leistungsphase 1 keine Beratung zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf und eine entsprechende Zusammenfassung seiner Grundlagenermittlung bzw. keine entsprechende Dokumentation vorgenommen habe. In Bezug auf die Vorplanung in der Leistungsphase 2 habe die Darstellung des Planungskonzepts mit maßstabsgetreuen Zeichnungen gefehlt.

Entscheidung:

Die Klage des Architekten hat insoweit Erfolg, dass die Einwände des Auftraggebers nicht greifen. Der Architekt hat diejenigen Grundleistungen zu erbringen, die die Baumaßnahme erfordert (BGH, Urteil vom 11. März 1982 - VII ZR 128/81).

Maßgeblich sind insoweit nicht die in der HOAI genannten Leistungsbilder, sondern die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Welche Leistungen ein Architekt oder Ingenieur vertraglich schuldet, ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag, in der Regel aus dem Werkvertrag. Der Inhalt dieses Architekten- bzw. /Ingenieurvertrages ist nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Vertragsrechts zu ermitteln. Die HOAI enthält keine normativen Leitbilder für den Inhalt von Architekten- und Ingenieurverträgen. Die in der HOAI geregelten "Leistungsbilder" sind Gebührentatbestände für die Berechnung des Honorars der Höhe nach. Ob ein Honoraranspruch dem Grunde nach besteht, lässt sich nicht mit der HOAI begründen. Die in der HOAI aufgeführten Grundleistungen sind insofern nicht alle zwingend für einen vollständigen Honoraranspruch zu erbringen, wenn dies für den vereinbarten Leistungsumfang nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der Grundlagenermittlung geht es insbesondere darum, den Bauwunsch des Auftraggebers klar zu umreißen und die Vorstellungen des Bauherrn in einen bauordnungsrechtlich wirtschaftlichen und technisch ausführbaren Rahmen zu bringen sowie die wirtschaftlichen Grenzen des Auftraggebers abzustecken. Vertraglich war zur Erfüllung der Leistungsphase 1 die "Klärung der Aufgabenstellung und Feststellung der Planungsvoraussetzungen" vereinbart. Gemessen daran, hat der Architekt die erforderlichen Leistungen erbracht.

Soweit der Auftraggeber rügt, der Architekt habe keine maßstabsgetreue Zeichnung gefertigt, gehört zum auszuarbeitenden Planungskonzept in erster Linie die zeichnerische Darstellung der wesentlichen Teile der Vorstellung des Architekten über die Lösung der ihm gestellten Bauaufgabe, was im Allgemeinen durch Grundrisse und/ oder Ansichten zum Ausdruck gebracht werden kann. Hierbei ist ihm eine gewisse künstlerische Gestaltungsfreiheit einzuräumen. Der Kläger hat unbestritten Zeichnungen gefertigt, die die Beklagte in die Lage versetzt haben, die konzipierte Gesamtvorstellung zu erkennen und weitere Entscheidungen zu treffen.

Praxishinweis:

Die in der Anlage 10.1 HOAI aufgeführten Grundleistungen sind nicht alle zwingend für einen vollständigen Honoraranspruch zu erbringen, wenn dies für den vereinbarten Leistungsumfang nicht erforderlich ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht immer alle in der jeweiligen Leistungsphase aufgeführten Grundleistungen zur Lösung der jeweiligen konkreten Planungsaufgabe unbedingt erbracht werden müssen. Sind bestimmte Grundleistungen nicht zur Lösung der konkreten Planungsaufgabe erforderlich, führt es nicht zu einer Honorarkürzung, wenn diese - nicht erforderlichen - Leistungen nicht erbracht wurden.

Allerdings ist diese Entscheidung dahingehend kritisch zu sehen, dass nicht erforderliche Planungsleistungen wohl auch nicht übertragen wurden und somit nach § 8 Absatz 2 HOAI nicht vergütet werden müssen.

Rechtsanwältin Natalja Gratz
Heidelberg

5. Zur Abrechnung des Mangelbeseitigungsvorschusses

- a) **der Mangelbeseitigungsanspruch ist zweckgebunden**
- b) **der Auftraggeber ist nach erfolgter Mangelbeseitigung rechenschaftspflichtig**
- c) **er hat zum Umfang des Kostenerstattungsanspruchs in der Weise vorzutragen, in der er vorzutragen hätte, wenn er den Kostenvorschuss nicht erhalten hätte**
- d) **dies gilt auch für einen etwaigen Schadenersatzanspruch gegen einen Nachunternehmer, wenn dieser aufgrund eines Kostenvorschusses des Auftraggebers besteht**

OLG Brandenburg, Urteil vom 29.05.2024 - 11 U 74/18

vorhergehend:

BGH, Urteil vom 09.11.2023 - VII ZR 92/20

OLG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2020 - 11 U 74/18

LG Neuruppin, 09.03.2018 - 5 O 153/17

Sachverhalt:

Die Parteien streiten im Haupt- und Nachunternehmerverhältnis über Ansprüche aus einem Werkvertrag. Die Beklagte war Nachunternehmerin der Klägerin und erbrachte Ihre Leistungen mangelhaft, sodass die Klägerin im Vorprozess rechtskräftig zur Zahlung eines Mangelbeseitigungsvorschusses verurteilt wurde. Diese zahlte den Betrag vollständig an ihren Auftraggeber und verlangte einen Betrag in gleicher Höhe anschließend von der Beklagten in einem weiteren Prozess als Schadensersatz.

Entscheidung:

Dem Grunde nach steht der Klägerin ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes wegen der mangelhaften Leistung gemäß § 634 Nr. 4 BGB in Verbindung mit § 280 Abs. 1 und 3, § 281 BGB zu. Die Klägerin hatte zunächst gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung des Schadens gegenüber dem Auftraggeber, mit Zahlung hat sich dieser in einen Zahlungsanspruch in Höhe des Kostenvorschusses gewandelt. Letzterer ist seiner Natur nach jedoch zweckgebunden und nicht endgültig. Aufwendungen für die Mangelbeseitigung müssen durch den Auftraggeber nachgewiesen werden, §§ 666, 259 BGB. Es muss innerhalb angemessener Frist eine Abrechnung über den erhaltenen Kostenvorschuss erteilt werden und ein nicht in Anspruch genommener Betrag muss zurückgezahlt werden. Dies gilt ebenfalls für den durch die Beklagte gezahlten Schadensersatz. Die schädigende Beklagte kann diesen Umstand unter den Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung in der Lieferkette dem Anspruch der Klägerin entgegensetzen. Die Klägerin trifft diesbezüglich die sekundäre Darlegungslast und sie hat hierzu ausreichend vorzutragen und Beweis anzubieten. Die Klägerin hat hierzu entsprechend von ihrem Auftraggeber Rechenschaft zu verlangen. Die bloße Behauptung, der Kostenvorschuss sei vollumfänglich zur Mangelbeseitigung

vom Auftraggeber verbraucht worden, ist weder im Verhältnis Auftraggeber-Klägerin noch im Verhältnis Klägerin-Beklagte ausreichend.

Praxishinweis:

Die Zweckgebundenheit des Vorschusses führt zu einer Zweckgebundenheit des Schadensersatzes und ein nicht auf die Mangelbeseitigung verwendeter Teil muss zurückgezahlt werden. Es sollte daher nicht nur die Verwendung eines Kostenvorschusses dokumentiert und geordnet zusammengestellt werden. Vielmehr ist auch entsprechende Rechenschaft vom Auftraggeber zu verlangen, wenn der Nachunternehmer aufgrund eines Kostenvorschussanspruchs des Auftraggeber Schadensersatz zahlt, da ein etwaiger nicht verbrauchter Betrag an den Nachunternehmer zurückzuzahlen ist.

Rechtsanwältin Laura Roth
München

6. Wirksamer Grundstückskaufvertrag trotz Schwarzgeldabrede

- a) **Wird der Kaufpreis bei der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags in der Absicht, Steuern zu hinterziehen, niedriger angegeben als mündlich vereinbart (sog. Schwarzgeldabrede), ist der Vertrag in der Regel nicht nichtig. Anders liegt es nur, wenn die Steuerhinterziehungsabsicht alleiniger oder hauptsächlicher Zweck des Rechtsgeschäfts ist; dies ist jedoch regelmäßig nicht der Fall, wenn der Leistungsaustausch, d.h. die Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung des Grundstücks und die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, ernstlich gewollt ist** (Bestätigung von Senat, Urteil vom 17. Dezember 1965 - V ZR 115/63, NJW 1966, 588, 589; Urteil vom 5. Juli 2002 - V ZR 229/01, NJW-RR 2002, 1527).
- b) **Die Erwägungen, die im Falle eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwarzArbG zur Nichtigkeit des Dienst- oder Werkvertrags führen, sind auf Schwarzgeldabreden im Rahmen von Grundstückskaufverträgen nicht übertragbar** (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 1. August 2013 - VII ZR 6/13, BGHZ 198, 141; Urteil vom 10. April 2014 - VII ZR 241/13, BGHZ 201, 1; Urteil vom 11. Juni 2015 - VII ZR 216/14, BGHZ 206, 69; Urteil vom 16. März 2017 - VII ZR 197/16, BGHZ 214, 228).

BGH, Urteil vom 15.03.2024 - V ZR 115/22

Sachverhalt:

Die Parteien schlossen einen Grundstückskaufvertrag. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von 120.000 € beurkundet. Tatsächlich vereinbart war aber ein Preis von 150.000 €. Den nicht mitbeurkundeten Differenzbetrag von 30.000 € hatte die Käuferin dem Verkäufer bereits vor dem Beurkundungstermin in bar gezahlt. Nach Zahlung des restlichen

Kaufpreises von 120.000 € an den Verkäufer wurde die Käuferin als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen. Zu Recht?

Entscheidung:

Ja! Die Käuferin ist Eigentümerin geworden. Der Kaufvertrag ist nicht formunwirksam. Zwar war der beurkundete Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 120.000 € nicht gewollt und als sogenanntes Scheingeschäft nach § 117 Abs. 1 BGB nichtig, während der gewollte, lediglich mündlich geschlossene Vertrag mit einem Kaufpreis von 150.000 € gemäß § 117 Abs. 2, § 311b Abs. 1 Satz 1, § 125 Satz 1 BGB zunächst formnichtig war. Der Formmangel wurde aber durch die in dem notariellen Vertrag erklärte Auflassung und die Eintragung der Klägerin in das Grundbuch gemäß § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB geheilt.

Wird der Kaufpreis bei der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags in der Absicht, Steuern zu hinterziehen, niedriger angegeben als mündlich vereinbart (sog. Schwarzgeldabrede), ist der Vertrag nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, die bereits auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zurückgeht (vgl. RG, WarnRspr 1921, Nr. 89; RGZ 107, 357, 364; RG, JW 1935, 420; DR 1942, 40), in der Regel nicht nichtig. Anders liegt es nur, wenn die Steuerhinterziehungsabsicht alleiniger oder hauptsächlicher Zweck des Rechtsgeschäfts ist; dies ist jedoch regelmäßig nicht der Fall, wenn der Leistungsaustausch, d.h. die Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung des Grundstücks und die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, ernstlich gewollt ist.

Anders verhält sich das bei Dienst- oder Werkverträgen. Wird bei einem Dienst- oder Werkvertrag eine „Ohne-Rechnung-Abrede“, die auf die Nichterfüllung steuerlicher Pflichten gerichtet ist, getroffen, führt dies regelmäßig zur Nichtigkeit des Vertrages. Die Erwägungen, die im Falle eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwarzArbG zur Nichtigkeit des Dienst- oder Werkvertrags führen, sind auf Schwarzgeldabreden im Rahmen von Grundstückskaufverträgen nicht übertragbar, da das Ziel Schwarzarbeit zu vermeiden, beim Abschluss eines Grundstückskaufvertrags nicht existiert. Dort geht es allein um die Sicherung des staatlichen Steueraufkommens.

Praxishinweis:

Seit dem 01.04.2023 besteht für Grundstücksgeschäfte ein Barzahlungsverbot gemäß § 16a Abs. 1 GwG, sodass eine Barzahlung keine Erfüllungswirkung haben kann. Da vorliegend der Vertrag vor dem 01.04.2023 geschlossen wurde, ließ der BGH die Frage offen, ob die fehlende Erfüllungswirkung die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge hätte. Aufgrund des öffentlichen Interesses zur Geldwäschebekämpfung mag man das nicht ausschließen.

Rechtsanwältin Natalja Gratz
Heidelberg

II. Leitsätze zum Privaten Bau- und Architektenrecht

1. Zugangsnachweis schriftlicher Erklärungen durch Einwurf-Einschreiben nur dann, wenn kostenpflichtiger „Auslieferungsbeleg“ und nicht nur der „Sendungsstatus“ vorgelegt werden kann

- a) Ist der Zugang einer schriftlichen Erklärung streitig und beruft sich der darlegungs- und beweisbelastete Absender auf einen Zugang beim Empfänger per Einwurf-Einschreiben der Deutschen Post AG, begründet die Kombination von Einlieferungsbeleg der Post und Sendungsstatus der Post noch keinen Beweis des ersten Anscheins für den Zugang. (amtlicher Leitsatz)
- b) Die Aussagekraft eines Sendungsstatus unterscheidet sich von derjenigen der Reproduktion eines Auslieferungsbelegs darin, dass hinter dem Sendungsstatus kein individueller, konkreter Mensch als Gewährsperson steht, während der Auslieferungsbeleg die Unterschrift des Postzustellers trägt. Kann keine Reproduktion des Auslieferungsbelegs von der Deutschen Post AG mehr zur Verfügung gestellt werden, fällt dies in die Risikosphäre des Absenders. (amtlicher Leitsatz)

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2023 – 15 Sa 20/23

Zu beachten bleibt dennoch, dass auch ein Zugangsnachweis einer schriftlichen Erklärung mittels Einwurf-Einschreiben in Kombination mit dem hier erwähnten „Auslieferungsbeleg“ keinen rechtssicheren Nachweis des Zugangs der Erklärung selbst liefert, ebenso wie dies mittels Einschreiben-Rückschein nicht möglich ist.

Die einzigen rechtssicheren Möglichkeiten bleiben die Zustellung und Dokumentation durch einen Boten oder über einen Gerichtsvollzieher.

Rechtsanwalt Dr. Helmerich Bornheim
Heidelberg

2. Kürzung des Vergütungsanspruchs nach § 650f Abs. 5 BGB (§ 648a Abs. 5 BGB alte Fassung) um den durch Mängel entstandenen Minderwert bei fehlender Bereitschaft zur Mängelbeseitigung

Kündigt der Unternehmer den Vertrag nach § 650f Abs. 5 BGB, weil die verlangte Sicherheit nicht gestellt wird, ist sein Vergütungsanspruch um den infolge der Mängel seiner Leistung entstandenen Minderwert zu kürzen, wenn der Unternehmer nicht mehr zu einer Mängelbeseitigung bereit ist.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.11.2023 – I-5 U 33/23

Rechtsanwalt Dr. Helmerich Bornheim
Heidelberg

3. Unberechtigte Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt zur Gegenkündigung aus wichtigem Grund

- a) Eine unberechtigte außerordentliche Kündigung eines Architekten wegen angeblichen Zahlungsverzugs berechtigt den Auftraggeber zur Gegenkündigung aus wichtigem Grund.
- b) Kündigt der Auftraggeber den Architektenvertrag aus wichtigem Grund, hat der Architekt zu den von ihm erbrachten Leistungen vorzutragen und diese von den nicht erbrachten Leistungen abzugrenzen.
- c) Bei einem Pauschalhonorarvertrag muss der Architekt eine Bewertung der erbrachten Teilleistungen vornehmen und zum Wert der nach dem Pauschalhonorarvertrag geschuldeten Gesamtleistung ins Verhältnis setzen.

OLG Frankfurt, Urteil vom 26.06.2023 – 29 U 210/21

Rechtsanwalt Dr. Helmerich Bornheim
Heidelberg

4. Partei hat im Rahmen der Schadensschätzung grundsätzlich Anspruch auf Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Nichteinholung eines von einer Partei beantragten Sachverständigengutachtens, weil das Gericht meint, aufgrund eigener Sachkunde einen Schaden schätzen zu können (im entschiedenen Fall: entgangener Gewinn), kann den grundrechtlich geschützten Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz) verletzen.

BGH, Beschluss vom 26.03.2024 – VII ZR 89/23

Rechtsanwalt Dr. Helmerich Bornheim
Heidelberg

III. Arbeitsrecht

1. Annahmeverzugslohn und böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 07.02.2024 - 5 AZR 177/23 entschieden, dass bei der Beurteilung der Böswilligkeit eines etwaigen Unterlassens anderweitigen Verdienstes im Sinne von § 11 Nr. 2 KSchG bzw. § 615 S. 2 BGB auch ein solches Verhalten des Arbeitnehmers zu seinen Lasten zu berücksichtigen ist, mit dem er verhindert, dass die Agentur für Arbeit ihrem Vermittlungsauftrag nachkommen kann.

BAG, Urteil vom 07.02.2024 - 5 AZR 177/23

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer macht mit der Klage Annahmeverzugslohn gegen den Arbeitgeber geltend. Zuvor hatte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich gekündigt. Hiergegen hatte der Arbeitnehmer erfolgreich Kündigungsschutzklage erhoben, im Rahmen derer festgestellt wurde, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst worden ist.

Der Arbeitgeber verweigert jedoch etwaige Zahlungen an den Arbeitnehmer mit der Begründung, dieser habe es böswillig unterlassen, einen anderweitigen Verdienst zu erzielen. Hintergrund der Begründung des Arbeitgebers ist die Mitteilung des Arbeitnehmers an die Agentur für Arbeit, dass dieser keine Stellenangebote wünsche und sich selbst bewerbe, wenn man ihn dazu zwingt. Einem potentiellen Arbeitgeber werde er bei der Bewerbung und noch vor dem Vorstellungsgespräch mitteilen, dass ein Kündigungsschutzverfahren laufe und er unbedingt bei seinem bisherigen Arbeitgeber weiterarbeiten wolle.

Eigenständige Bemühungen um eine anderweitige Beschäftigung unternahm der Arbeitnehmer nicht.

Nachdem das LAG der Klage auf Annahmeverzugslohn stattgab, hob das BAG das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung zurück.

Entscheidung:

Das BAG stellt - entsprechend der ständigen Rechtsprechung - klar, dass bei der Beurteilung der Böswilligkeit eines etwaigen Unterlassens anderweitigen Verdienstes nach § 11 Nr. 2 KSchG eine Gesamtabwägung aller Einzelfallumstände vorzunehmen sei.

§ 11 Nr. 2 KSchG bestimme, dass sich der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt, das ihm der Arbeitgeber für die Zeit nach der Entlassung schuldet, das anrechnen lassen muss, was er hätte verdienen können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sei auch zu berücksichtigen, ob sich der Arbeitnehmer bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet und auf zumutbare Vermittlungsvorschläge reagiert hat. Eigene Bewerbungsbemühungen müsse der Arbeitnehmer allerdings nur im Einzelfall entfalten. Der Arbeitgeber habe insofern jedenfalls die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer selbst geeignete Stellenangebote zu übermitteln.

Die Beweislast für die Einwendung nach § 11 Nr. 2 KSchG trägt der Arbeitgeber, der letztlich mit Ausspruch der unwirksamen Kündigung die Ursache für den Annahmeverzug gesetzt hat. Der Arbeitgeber muss konkret darlegen, dass für den Arbeitnehmer realistische und zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten bestanden haben.

Der Umstand, dass der Arbeitnehmer Vermittlungsvorschläge von der Agentur für Arbeit vereitelt hat, wirke sich auf die Darlegungs- und Beweislast aus. Zwar müsse der Arbeitgeber nach wie vor geeignete Stellen benennen. Den Arbeitnehmer treffe dann allerdings eine (strengere) Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine potentielle Bewerbung auf die benannte Stelle erfolglos gewesen wäre.

Praxishinweis:

Das BAG konkretisiert im Urteil vom 07.02.2024 - 5 AZR 177/23 seine bisherige Rechtsprechung zum böswilligen Unterlassen anderweitigen Verdienstes. Insbesondere stellt das BAG klar, dass **auch die Vereitelung von Vermittlungsaufgaben eine Böswilligkeit begründen kann.**

Zudem gibt das BAG Arbeitgebern den praktischen Hinweis, dass sie die Möglichkeit haben, dem Arbeitnehmer selbst **geeignete Stellenangebote zu übermitteln**. Diese können privaten Jobportalen oder aber der Website der Agentur für Arbeit entnommen werden. Zur Sicherstellung einer späteren Beweisbarkeit des Zugangs der übermittelten Stellenangebote empfiehlt sich die Übersendung des **Volltextes** der jeweiligen Stellenausschreibung statt lediglich der Übersendung des Links. Weiterhin sollte bei Übersendung der Stellenangebote seitens des Arbeitgebers klargestellt werden, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses für wirksam erachtet wird und das Arbeitsverhältnis entsprechend beendet ist; dass aber für den Fall der gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung und der damit verbundenen Weiterbeschäftigung auf ein dann fortbestehendes Wettbewerbsverbot verzichtet werde. Andernfalls könnte sich das Wettbewerbsverbot auf die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme einer gegen das Verbot verstoßenden Tätigkeit sprechen.

Rechtsanwältin Lena Weitze
Heidelberg

2. Beweiswert einer „passgenauen“ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann erschüttert sein, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.

BAG, Urteil vom 13.12.2023 - 5 AZR 137/23

Sachverhalt:

Die Parteien streiten über Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Der Kläger legte der Beklagten am 02.05.2022 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom selben Tag für den Zeitraum vom 02. bis 06.05.2022 vor. Einen Tag später ging ihm die am Tag der Krankmeldung erstellte Kündigung zum 31.05.2022 zu. Der Kläger reichte daraufhin zwei Folgebescheinigungen ein, in denen ihm eine Arbeitsunfähigkeit zunächst bis zum 20.05.2022 und dann bis zum 31.05.2022 bescheinigt wurde. Ab dem 01.06.2022 war der Kläger wieder arbeitsfähig und nahm eine neue Beschäftigung auf.

Die Beklagte verweigerte daraufhin die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, an der Arbeitsunfähigkeit bestünden ernsthaft begründete Zweifel. Dem widersprach der Kläger mit der Begründung, die Arbeitsunfähigkeit habe bereits vor dem Zugang der Kündigung bestanden.

Die Vorinstanzen haben der auf Entgeltfortzahlung gerichteten Klage vollumfänglich stattgegeben. Die Revision der Beklagten zum BAG hatte teilweise - bezogen auf den Zeitraum vom 07. bis zum 31.05.2022 - Erfolg.

Entscheidung:

Das BAG stellt zunächst allgemein fest, dass der Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 EFZG geführt werden kann. Der ordnungsgemäß ausgestellten **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** kommt ein **hoher Beweiswert** zu. Ein „bloßes Bestreiten“ der Arbeitsunfähigkeit mit Nichtwissen durch den Arbeitgeber reicht daher nicht aus. Vielmehr kann der Arbeitgeber den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt ggfs. beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben mit der Folge, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert mehr zukommt.

Für die Beurteilung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Zusammenhang ist nicht entscheidend, ob für die Dauer der Kündigungsfrist eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden. Ebenso ist **nicht entscheidend, ob es sich um eine Kündigung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt.**

Stets erforderlich ist vielmehr die **einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände**.

Diese fiel nach Auffassung des BAG - jedenfalls bezogen auf den Zeitraum 07.05.2022 bis 31.05.2022 - zu Lasten des Klägers aus. Der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 06.05.2022 und vom 20.05.2022 ist erschüttert. Zwischen der in den Folgebescheinigungen festgestellten **passgenauen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit** und dem **Ende der Kündigungsfrist** (ein Dienstag) besteht eine **zeitliche Koinzidenz**. Auch nahm der Kläger unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung auf. Das Zusammentreffen derart ungewöhnlicher Umstände, die für sich genommen zunächst unverfänglich erscheinen, begründet nach der Gesamtschau nach Auffassung des BAG ernsthafte Zweifel am Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 06.05.2022 und vom 20.05.2022.

Dies hat zur Folge, dass der Kläger für die Zeit vom 07. bis zum 31.05.2022 die volle **Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit** als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 EFZG trägt. Hierzu hat Landesarbeitsgericht - aus seiner Sicht konsequent - hierzu keine Feststellungen getroffen.

Die Sache wurde insoweit vom BAG zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen.

Praxishinweis:

Arbeitgeber sollten nach Ausspruch einer Kündigung und dem Erhalt von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung(en) stets prüfen, ob Anlass besteht, die Lohnfortzahlung zu verweigern. Maßgeblich sind hierbei sämtliche Umstände des Einzelfalls.

Zu beachten ist allerdings, dass allein die Erschütterung des Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung(en) nicht genügt, um Entgeltfortzahlungsansprüche entfallen zu lassen. Vielmehr kann der Arbeitnehmer noch andere konkrete Tatsachen darlegen und im Bestreitensfall beweisen, die den Schluss auf eine tatsächlich bestandene Erkrankung zulassen. Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall allerdings substantiiert vortragen, welche Krankheiten vorlagen, welche gesundheitlichen Einschränkungen bestanden und/oder welche Medikamente ärztlich verordnet wurden.

Rechtsanwältin Lena Weitze
Heidelberg

Wir stehen Ihnen selbstverständlich zur näheren Erläuterung der vorstehenden Entscheidungen zur Verfügung und überlassen Ihnen auch gerne weiterführendes Material (Gesetzestexte, Entscheidungen mit vollständigen Begründungen, etc.).

Unsere Mandanten-Rundbriefe sind auch auf unserer Website www.bornheim.com unter der Rubrik „News“ abrufbar.

Falls Sie künftig keinen Mandanten-Rundbrief mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte telefonisch oder per E-Mail an heidelberg@bornheim.com mit.

**- Heidelberg - Frankfurt - München -
im September 2024**

Impressum:

Herausgeber: Bornheim und Partner mbB Rechtsanwälte, Vangerowstraße 20, 69115 Heidelberg, Partnerschaftsgesellschaft mbB von Rechtsanwälten, Sitz Heidelberg, Nr. PR 700146 AG Mannheim
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Jan-Stephan Henning, Vangerowstraße 20, 69115 Heidelberg